

ANGESCHLAGEN AM: 22.07.2019
ABGENOMMEN AM: 13.08.2019



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN

Bezirkshauptmannschaft Liezen

→ Anlagenreferat

Marktgemeinde Stainach-Pürgg

Eingel. 22. Juli 2019

Zl. mit Blg.

Erledigt am:

Grundverkehr

Bearb.: Kurt Zach
Tel.: +43 (3612) 2801-323
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-81088/2019-4

Liezen, am 18.07.2019

Ggst.: Kundmachung gemäß § 8 a Abs. 1 bis 3
Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz 1993,
LGBl. Nr. 134/1993 i.d.F. LGBl. Nr. 47/2015

Kundmachung

betreffend Rechtsgeschäfte über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke nach dem Steiermärkischen Grundverkehrsgesetz.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerin/Veräußerer:

Christian Tasch, geb. 06.08.1963, wh. 8961 Sölk, Stein an der Enns 46

Art des Rechtsgeschäftes:

Kaufvertrag

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	EZ	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
KG 67311 Neuhaus	431	.25/1, 1044/1, 1045/1 u. 1213	6.030 m ²

Kaufpreis: € 200.000,00

8940 Liezen • Hauptplatz 12
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007 • BIC VBOEATWWGRA
Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at ersucht.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 4 oder 5 Stmk.GVG) kann **innerhalb von 3 Wochen** ab Verlautbarung der Kundmachung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb angeführter Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden. Der Anmeldung ist ein Beweismittel über die Zahlungsfähigkeit (z.B. schriftliche, verbindliche Finanzierungszusage einer Bank etc.) sowie ein Nachweis über die Landwirteeigenschaft, wie z.B. einer Kopie des AMA-Mehrfachantrages samt Eingangsstempel der Kammer, beizulegen. Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 8a Abs. 3, 4, 5 und 6 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 i.d.F. LGBl. Nr. 47/2015

§ 8a:

(1) Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m² keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich

1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (Bezirkskammer), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(1a) Abs. 1 gilt nicht im Fall des § 8 Abs. 4.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrem Ortsvertreter (§ 46) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

(4) Als Landwirtin/Landwirt gilt

1. wer einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder seiner Lebensgefährtin/ihrem Lebensgefährten oder ihrer eingetragenen Partnerin/seinem eingetragenen Partner oder anderen Land- und/oder Forstwirtinnen/Land- und/oder Forstwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen land- und/oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern bewirtschaftet oder
2. nach Erwerb eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt. Das Vorliegen derartiger Voraussetzungen ist jedenfalls unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 anzunehmen.

(5) Eine juristische Person gilt dann als Landwirtin/Landwirt im Sinne des Abs. 4, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist und die Wirtschaftsführerin/der Wirtschaftsführer der juristischen Person die zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzt.

(6) Ist zu einem Grundstück im Grundbuch ein Agrarverfahren angemerkt, ist vor der Entscheidung der Grundverkehrsbehörde die Agrarbezirksbehörde zu hören.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent/die Interessentin bis zur oben genannten Frist nur bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen Einsicht nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Kurt Zach
(elektronisch gefertigt)